

# Gewässerordnung



Ausgabe 2024

## Grundsätzliches:

- I.** Die Gewässerordnung (GWO) entbindet kein Vereinsmitglied/Gastangler/in davon, sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu halten, gerade wenn diese in der GWO nicht explizit geregelt ist.
  - II.** Für Jugendliche gilt zudem und führend die Jugendordnung.
  - III.** Gemeinschaftsgewässer: Alte Leine, Ihme (Schneller Graben), Leine, Koldinger Teich, Mittellandkanal, Aller
- 1. Die GWO**

verpflichtet Sie zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.

Sie ist für jedes Mitglied/Gastangler/in verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

Am Gemeinschaftsgewässer Aller gilt führend die GWO von „Früh Auf Celle“ auch für FVH-Mitglieder. Für das gemeinschaftlich mit dem ASV Garbsen befischten Teilstück der Leine gilt jeweils die GWO des Vereins in dem der/die Angler/in Mitglied ist, bzw. die Gastkarte erworben hat.
  - 2. Mitzuführende Ausrüstung u. Ausweispapiere u. Verhalten beim Angeln und bei Kontrollen**

Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss mitführen:

    - a) amtlichen Fischereischein oder Personalausweis
    - b) aktuellen Fischereierlaubnisschein/Fangergebniskarte, bzw. Gastkarte (elektronische Gastkarte und/oder funktionierende App)
    - c) aktuelle Fangmengenkarte oder funktionierende App
    - d) Kugelschreiber zum Ausfüllen der Fangmengenkarte bzw. funktionierende App
    - e) Geeigneter Unterfangescher (vorzugsweise gummiert)
    - f) Hakenlöser
    - g) Maßband, Zollstock etc.
    - h) Priest, geeigneter Gegenstand zum Betäuben eines Fisches.

i) Messer

j) Fischschonende Unterlage (Abhakmatte, Scale, Plane, ect.)

k) Aktuelle GWO und Jugendliche zusätzlich die Jugendordnung (ggf. als Download)

Er muss diese Gegenstände/digitale Dateien, Apps den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes, sowie den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme aushändigen. Die Fischereiaufseher und behördlichen Organe sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.

### 2.1 Fischereierlaubnis Mittellandkanal

Es ist eine separate Kanalkarte erforderlich, die zusätzlich zu den unter 2.) genannten Gegenständen mitgeführt werden muss. Für das Fischen am Kanal muss die Fischerprüfung bestanden sein.

### 2.2 Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind drei Handangeln (Ruten) mit einer Anbissstelle je Rute. Bei der Spinn- und Flugangelei ist eine Anbissstelle und ein Springer zugelassen. Bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein.

Eine Krebsreuse nur mit Erwerb einer Sondererlaubnis (Anfrage in der Geschäftsstelle).

### 2.3. Sonderregelung Heeßel

Das Angeln in Heeßel 1 & 2 ist nur Mitgliedern des FVH gestattet. Gastkarten haben hier keine Gültigkeit.

#### 2.3.1 Kunstködergewässer Heeßel 2.

Das Angeln ist nur mit einer Angelrute und Kunstködern erlaubt. Es darf nur eine Angelrute aktiv benutzt werden. Das Anfüttern ist verboten.

### 2.4 Angelplätze

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden.

### 2.5 Verhalten

Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z. B. Trinkgelage oder laute Musik.

### 2.6 Müll

Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz stets sauber zu halten und zu hinterlassen, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

### 2.7 Behandlung gefangener Fische

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht und tierschutzkonform zu behandeln.

### 2.8 Notfälle

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort die Polizei (110) und die Geschäftsstelle, ein Vorstandsmitglied oder die Biogruppe zu benachrichtigen (siehe Erlaubnisschein).

### 2.9 Übertragbarkeit

Alle Angelpapiere sind ausnahmslos nicht übertragbar.

### 3. Verbote & Gebote:

**3.1 Ihre Angeln haben Sie so auszulegen, dass diese immer unmittelbar zu erreichen sind.**

**3.2 Verboten ist es Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu benutzen oder Köder auszuschwimmen.** Erlaubt sind (Belly-) Boote für das Bootsangeln auf der Aller und das Bellybootangeln am Wietzensee, Heeßel 1 und in Giften. Boots- und Bellybootangler haben Rücksicht auf Uferangler, sowie besondere Rücksicht auf die Fauna und Flora am Gewässer zu nehmen. Das Benutzen von ferngesteuerten Futterbooten ist nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) erlaubt. An den Gewässern im LSG südliche Leineaue: Ricklinger Teich, Sieben-Meter-Teich, Döhrener Teich und Wülfel-Dettmarscher Teich, Hemminger Dorfteich, Großer Hemminger Teich ist das Futterboot ganzjährig verboten.

**3.3 Sie dürfen nicht von Brücken, von an Wehren, Schleusen, Pumpenwerken, an und in Fischfangverbotszonen, Fischaufstiegs-, -abstiegs- und Hafenanlagen, Umschlagstellen, Schleuseneinfahrtrennenden Längsmolen und Inseln und in den Schleusenvorhöfen angeln.** Angelverbotschilder und Grundstückseinfriedungen sind zu beachten.

**3.4 Friedfische sind nicht mit Zwilling-, Drillings- und ähnlichen Mehrfachhaken zu beangeln.**

**3.5 Das gezielte Angeln auf Hecht und Zander ist während der Schonzeiten absolut untersagt.** Nicht eingesetzt werden darf der Köderfisch vom 01.02. - 30.04. (Sonderregelung Mittellandkanal) Wird innerhalb dieser Schonzeiten der Kunstköder eingesetzt, so ist zwingend zu beachten, dass der Köder max. 8 Zentimeter lang und nur mit einem Einzelhaken bestückt ist.

- 3.6 Am Mittellandkanal** darf vom 01.02. bis 31.05. nicht mit Köderfisch oder Fischfetzen und vom 01.04. bis 31.05. nicht mit Kunststoffködern geangelt werden.
- 3.7 Aus Vereinsgewässern** stammende Fische dürfen nicht verkauft werden.
- 3.8 Fischkörbe, Setzkescher, Netze, Reusen, Senken und Aal-Schnüre** dürfen nicht genutzt werden. Alle Teile von Abrissmontagen (z.B. zum Welsangeln) müssen aus abbaubaren Materialien (Hanf, Sisal, etc.) bestehen.
- 3.8.1 Das Abspannen** über Schifffahrtsstraßen, Fließ- und offizielle Badegewässer ist verboten.
- 3.9 Das Hältern/Transportieren** von lebenden Fischen, sowie das Angeln mit lebenden Fischen ist nicht erlaubt.
- 3.10 Es dürfen nur:** Rotauge, Rotfeder, Brasse, Güster, Gründling, Barsch, Ukelei als Köderfisch genutzt werden. Zusätzlich darf ausschließlich im Mittellandkanal und der Leine die Grundel genutzt werden. Alle anderen mit Mindestmaß und/oder Schonzeit belegten Fischarten dürfen nicht als Köder eingesetzt werden.
- 3.11 Fische mit der Hand zu greifen**, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben ist verboten.
- 3.12 Sie dürfen keinerlei Art** von Ufer- und Flurbeschädigungen (Beispiele: Angelpätze anlegen oder freischneiden oder bewaten/begehen des Schilfgürtels) durchführen, sowie Begrenzungen (Beispiele: Findlinge, Poller) entfernen und/oder versetzen. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften – insbesondere Pflanzen- und Tierarten – im und am Gewässer ist Rücksicht zu nehmen.
- 3.13 Beachten** Sie beim Abstellen von Fahrzeugen die StVO.
- 3.14 Müll** und jegliche Fischabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht im und am Gewässer hinterlassen werden.
- 3.15 Sie dürfen** gemäß § 27 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung weder zelten noch offenes Feuer in der Natur entzünden.

#### 4. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangverbote

Folgende Fische und Krebse sind in folgenden Zeiten geschont oder mit einem Fangverbot belegt und haben folgendes

Mindestmaß/Maximalmaß (siehe Entnahmefensterfenster unter 4.1)

Fischart	von	bis	Mindestmaß
Aal (A)	-	-	45cm
Äsche (Ä)	01.03	15.05	30cm
Bachforelle (BF)	15.10	15.03	28cm
Barbe (B)	01.04	31.05	40cm
Hecht (H)	01.02	30.04	55cm
Karpfen (K)	-	-	40cm
Lachs (L)	01.10	30.04	60cm
Meerforelle (MF)	01.10	30.04	50cm
Quappe (Q)	-	-	35cm
Rapfen (R)	-	-	40cm
Regenbogenforelle (RF)	-	-	28cm
Schleie (S)	-	-	28cm
Seeforelle (SF)	15.10	01.03	28cm
Zander (Z)	01.03	31.05	50cm
Waller (W)	-	-	50cm

#### Fangverbot ganzjährig:

Bachneunauge, Meerneunauge, Mühlkoppe, Bitterling, Elritze, Bachschmerle, Edelkrebs, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Europäischer Stör

#### 4.1 Entnahmefenster

Für all unsere Gewässer gelten folgende Entnahmefenster:

Hecht (H)	55 cm - 90 cm
Zander (Z)	50 cm - 75 cm
Barsch (FB)	0 cm - 35 cm

Fische innerhalb der Entnahmefenster dürfen entnommen werden.

Die Länge der Fische ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse zu messen.

Folgende invasive gebietsfremde Fische müssen entnommen werden und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden:

Sonnenbarsch, Forellenbarsch, Blaubandbärbling, Grundeln, Wolgazander, Zwergwels.

#### 4.2 Zurücksetzen von Fischen

In der Schonzeit gefangene, untermaßige, außerhalb der Entnahmefenster liegende und/oder mit einem Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen und – sofern einfach möglich – im Wasser vom Haken zu lösen. Fischereirechtlich entnahmefähige Fische können

zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung für den Fisch objektiv nicht möglich ist.

#### 4.3 Lösen von Haken

Lässt sich der Haken bei den unter 4.2 aufgeführten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vorsichtig vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch schonend ins Wasser zurückgesetzt werden.

#### 4.4 Fangbeschränkungen und Auflagen

Jedes Mitglied darf von Vereinsgewässern maximal folgende Fische mitnehmen:

Je Kalendertag:

Hechte / Zander; insgesamt 2 Pro Tag  
4 Karpfen (Gemeinschaftsgewässer nur 2 Karpfen) 2 Barben und 4 Salmoniden,  
10 Barsche, 15 Weißfische,

Je Kalenderwoche:

12 Salmoniden, 20 Barsche, Hechte/Zander insgesamt 6

Je Kalenderjahr:

Lachse/Meerforellen insgesamt 10,  
Hechte/Zander insgesamt 20, Barsche 50

Definition:

Tag: 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr / Woche Montag, 0.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr

Einzutragen sind alle gefangenen Salmoniden auf der separaten Salmonidenkarte der Fischereierlaubnis.-Die Gesamtmenge muss am Ende des Jahres auf die Fangergebniskarte übertragen werden. Besondere Auflagen bei Fang von Lachs und Meerforelle:

Die Fänger sind verpflichtet an den Verein, der die Fischereierlaubnis ausgestellt hat, unverzüglich Informationen über den Fang zu übermitteln. Das sind Datum, Größe, Gewicht, evtl. Markierung, Geschlecht und Ortsbeschreibung des Fanges.

#### 5. Fangstatistik / Fischereierlaubnisschein / Fangergebniskarte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den kompletten Fischereierlaubnisschein bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres mit wahrheitsgemäß ausgefülltem Fangergebnis auf der Geschäftsstelle abzugeben oder die Fangmeldung digital über die App „Fangkarte“ einzureichen (Die Bedienungsanleitung befindet sich auf unserer Homepage [www.fvhannover.de](http://www.fvhannover.de)). Dem Mitglied wird auferlegt, seine Fänge unmittelbar in die Fangmeldekarte oder der App „Fangkarte“ einzutragen.

Ein verspätet oder nicht abgegebenes oder unvollständig, bzw. nicht leserlich ausgefülltes Fangergebnis wird mit einem Bußgeld belegt. Bei Onlineangaben müssen keine Unterlagen auf der Geschäftsstelle eingereicht werden.

#### 6. Vereinarbeitspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine achtstündige Arbeitszeit unentgeltlich für den Verein zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Ersatzgeld zu zahlen. Bei dauerhafter Ausbuchung aus dem Arbeitsdienst wird ein Ersatzgeld von 50,00 € erhoben (die dauerhafte Abmeldung muss bis zum 30.09. für das Folgejahr angemeldet werden), bei Nichterscheinen zum eingeplanten Arbeitsdienst ist es ein Ersatzgeld von 60,00 €.

Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sowie Jugendliche, aktive Partner, passive Mitglieder und Schwerbehinderte ab 50% GdB mit amtlichem Nachweis. Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit kann die Vereinarbeitspflicht ausgesetzt/verschoben werden. Die Nachweise sind der Geschäftsstelle unaufgefordert zu übermitteln.

#### 7. Parken (siehe auch 3.15)

Grundsätzlich ist die Parkkarte des FVH beim Angeln im geparkten Fahrzeug sichtbar auszulegen.

Für den Wietzensee ist das Parken nur mit Genehmigung der Stadt Langenhagen gestattet. Die Sondergenehmigung für den Wietzensee ist kostenpflichtig und muss auf der Geschäftsstelle beantragt werden.

#### 8. Gemeinschaftsfischen/Veranstaltungen

Gemeinschaftsfischen und Veranstaltungen im Namen des Vereins, oder zur Reservierung spezieller Angelpätze, sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

#### 9. Verstöße gegen die GWO

Jeder Verstoß gegen die GWO und geltendes Recht wird, gemäß des FVH Strafenkataloges, geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht. Bei Verstößen gegen 2.5; 2.6 und 2.7 droht der Vereinsausschluss.